

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 94 (1996)

Heft: 11

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Partie rédactionnelle

4. Fazit

Die Probleme liegen

beim Produktemodell in der Landwirtschaftszone

- weil zuwenig Anreiz für planerische Grenzen besteht
- weil die Umnutzung von unter dem neuen Regime entstandenen Hochbauten trotz der Bemühungen des Bundesrates nicht ausgeschlossen werden kann

bei der landwirtschaftsfremden Aufstockung

- weil die Dynamik eines erfolgreichen Gewerbes es schwerlich gestatten wird, diese Betriebe in untergeordneter Grösseordnung zu halten und damit die Konkurrenz zum Bauzonengewerbe zu beschränken
- gerade in ländlichen Gebieten kaum mehr jemand in die dörfliche Gewerbezone ziehen wird (denn dort kostet es mehr)
- die Untrennbarkeit von Landwirtschaftsbetrieb und Annexgewerbe nicht gesichert erscheint.

bei der vollständigen Zweckänderung von schutzwürdigen Bauten

- weil hier das zahlenmässige und auch das spekulative Potential in Tourismusgebieten am grössten ist
- weil hier – vorab im Berggebiet – wegen der Grosszahl der umnutzbaren Bauten,

die schwerwiegendsten Landschaftseingriffe drohen.

Welche Vorschläge lassen sich noch machen?

Der Spielraum zur raumplanerischen Eingrenzung der Agroindustrie ist zu verbessern

Z.B. indem zuerst die provisorische Schutzplanung verlangt wird und indem eine Grösseobergrenze für agroindustrielle Anlagen angesetzt wird, die eine «Planzungspflicht» im Sinne von Art. 2 RPG auslöst.

Es ist sicherzustellen, dass die nichtlandwirtschaftliche Aufstockung auch für den Laien klar erkennbare Grenzen hat

Z.B. indem die Raumplanungsverordnung klarstellt, was geschieht, wenn es nicht mehr um ein Ergänzungseinkommen geht und indem die Ausnahmen vom Realteilungs- und Abparzellierungsverbot beschränkt werden.

Es ist schliesslich zu gewährleisten, dass die Umnutzung schutzwürdiger Bauten nicht so ausufert, dass die Landschaft vor lauter «geschützter Bausubstanz» zerstört wird

Um hier die Rechtsgleichheit beim Kriterium der Schutzwürdigkeit einigermassen zu gewährleisten, sollte ein kantonales Inventar verlangt werden, so wie es beispielsweise der Kanton Tessin in Arbeit hat. Um Missbräuchen vorzubeugen, sollte zudem der Bundesgesetzgeber präzieren, was denn nun unter dem Begriff der Schutzwürdigkeit zu verstehen ist. Als Planer wäre mir schliesslich eine raumplanerische, d.h. auf die konkreten Verhältnisse abgestimmte Lösung lieber: Der Kanton Graubünden hat mit seiner «Erhaltungszone» vorgemacht, wie ein praktikables Modell aussehen könnte.

Eine Überlegung zum Schluss:
Wenn alle subjektiv verständlichen Bedürfnisse erfüllt werden müssen, kann dies unser Gemeinwesen überlasten. Das gilt für den Sozialstaat wie für die Raumplanung: Alle denkbaren sozialen Absicherungsbedürfnisse zu finanzieren, überlastet Staat und Wirtschaft, alle individuellen Baubedürfnisse zu befriedigen, überlastet in unserem kleinen Land Natur und Landschaft ebenso wie den Staat, der all die geforderte Infrastruktur bezahlen sollte.

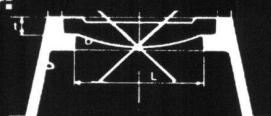
Adresse des Verfassers:

Rudolf Muggli
Direktor der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung
Seilerstrasse 22
CH-3011 Bern

Mehr Sicherheit
im Strassenverkehr mit

**Chrétien-
Polygon-
kappen**

Bisher:



Verbesserte Ausführung:



seit 1883

Chrétien & Co.
Eisen- und Metallguss
4410 Liestal

Tel. 061/921 56 56
Fax 061/922 07 56